

Aber es sei gestattet, der Deutlichkeit wegen in aller Bescheidenheit einige Worte beizufügen. Auf Seite 89 wird behauptet, daß die dort erwähnte negative Gütergemeinschaft jedes Eigenthum überhaupt ausschließt. Nun wird aber gerade jener ungetheilte Besitz, welcher aneignungsfähig ist, von hervorragenden Gelehrten negative Gütergemeinschaft genannt; so ward die Erde dem Menschengeschlechte von Gott gegeben und gerade dadurch die Erwerbung von Sondereigenthum ermöglicht, was bei positiver Gütergemeinschaft hätte nicht geschehen können. Es mag wohl hier nur ein sprachliches Missverständnis vorliegen, doch wäre in der folgenden so wünschenswerten Auslage eine erklärende Bemerkung nicht überflüssig.

Das zweite Heft erschien unter dem Titel: „**Arbeitsvertrag und Strike**“ von Aug. Lehmkühl, Priester der Gesellschaft Jesu. (III und 56 S.) Preis M. —.50 = fl. —.30. Diese Broschüre enthält, wie alles, was von dem hochwürdigen Auctor erscheint, eine Fülle des Nützlichen und Lehrreichen.

Es ist aber fraglich, ob es zweckmäßig ist, auf eine längst zur Ruhe gekommene Discussion über eine gegenwärtig nicht anhängige, rein theoretische Frage zurückzugreifen. (Baron Vogelsang ist tot, Graf Breda vor kurzem auch gestorben.) Dazu kommt zu erwägen, daß es sich wohl nicht so sehr darum handelt, ob das Verhältnis vom Arbeitgeber zu den ausführenden Arbeitern als das einer Gesellschaft im streng römisch rechtlichen Sinne aufzufassen ist (wogegen sich ja die häider Versammlung ausgesprochen hat), als darum, ob dem Arbeitgeber einerseits die Arbeiter und die materiellen Mittel — Stoff und Werkzeuge — andererseits gegenüberstehen, so dass letztere wenigstens bezüglich der Leistung und der Unternehmungslasten gleichgeachtet werden mit allen den mißlichen Consequenzen einer solchen Ansicht; — oder ob es der Thatache und der Würde des Menschen nicht entsprechender ist, auf die eine Seite alle zusammenwirkenden Menschen (also die durch Vertrag verbündeten Arbeitgeber und Arbeitnehmer) zu stellen, welche zusammenwirken (in Vereinigung, also gesellschaftlich) um den ihnen entgeg stehenden Stoff unter Anwendung der materiellen Hilfsmittel zu bearbeiten, in die gewünschte Form zu bringen.

Ferner sei noch erwähnt, daß gerade die Möglichkeit, einen gültigen Vertrag abzuschließen, die Freiheit und Gleichstellung der Vertragschließenden vor dem Abschluße des Vertrages erheischt, was zu Seite 25 und 28 zur Bedeutung von Missdeutung zu bemerken kommt. Wollte doch der so verdiente und mit Recht so hochverehrte Auctor diesen Gegenstand fallen lassen und seine so reichen Kenntnisse, seinen scharfen Verstand an die Lösung so vieler heute brennenden Fragen aufwenden. Möge er mir aber auch meine Offenherzigkeit nicht verübeln.

Rom.

Franz Graf v. Kueffstein.

15) **Bernardinus Aquilante.** *Sacerdos Maximus omnes Christi Jesu Ministros viam et veritatem docens.* Romae. Soc. S. Joannis Evangelistae. Desclée, Lefebvre. 1891. S. 130. Preis brosch. M. 1.25 = fl. —.75.

Eine geistreiche Arbeit in reinem und feinem Latein. Dieses Büchlein kann der Geistliche leicht bei sich tragen, um auf seinen einsamen Wegen sich hie und da eine Anregung zu frommen und nützlichen Gedanken zu verschaffen. Der Inhalt des Schriftchens ist den Rundschreiben des heiligen Vaters Leo XIII., welche das geistliche Leben der Gläubigen und der Priester zum Gegenstande haben, entnommen. Am Schluße ist der „Exorcismus in Satanam et angelos apostaticos iussu Leonis XIII. P. M. editus“ beigefügt, dem eine einleitende Befreiung unter der Überschrift: „Contra invadentem Satanismum“ vorangeht. Die Ausstattung ist sehr schön.

Klagenfurt.

Professor P. Max Huber S. J.

16) **Jesus Christus** von P. Didon aus dem Predigerorden. Autorisierte Uebersetzung von Dr. Caslaus M. Schneider. Zwei Bände. Regens-